



An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
**9021 KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE/
CELOVEC OB VRBSKEM JEZERU**

Vorab per E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Betrifft: Zahl 01 – VD-LG-1912/16-2019, Entwurf eines Gesetztes, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird – Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!
Spoštovani!

Im Wege des Beirates für die slowenische Volksgruppe wurde der Entwurf eines Gesetztes, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird, im Sinne des § 3 Abs.2 Volksgruppengesetz zur Stellungnahme bis längstens 17.02.2020 übermittelt.

Der Rat der Kärntner Slowenen/ Narodni Svet Koroških Slovencev erstattet dazu fristgerecht nachstehende

Stellungnahme:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen vor allem grundsatzgesetzliche Bestimmungen im Kärntner Schulgesetz umgesetzt werden, nämlich die Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen, die Weiterentwicklung der Mittelschule, die Möglichkeit der Einführung von Herbstferien sowie die Weiterentwicklung der Polytechnischen Schule. Darüber hinaus werden Anpassungen an die Richtlinie 2011/92/EU vorgeschlagen.



Die Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten/ Koroška weisen seit Jahren darauf hin, dass erheblicher und dringender Reformbedarf im Bereich des zweisprachigen Schulwesens gegeben ist.

Im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes in Kärnten wären überall, wo sie bestehen, ganztägige Schulformen bzw. Nachmittagsbetreuungen für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schülerinnen und Schüler ebenfalls zweisprachig anzubieten. Es ist ein verfassungswidriger Zustand, dass dies nach wie vor nicht geschieht.

Seit Jahren wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Sekundarstufe I die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht rapide abfällt und es dringend wäre, dem gegenzusteuern. Es gibt eindeutige und unwidersprochene wissenschaftliche Erkenntnisse, dass zur Festigung des Spracherwerbes zumindest 6, wenn nicht sogar 7-8 Jahre erforderlich sind. Wenn die Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht auf die Volksschule beschränkt bleiben, gehen in weiterer Folge die erworbenen Slowenischkenntnisse wieder verloren. Es wäre daher der zweisprachige Unterricht in der Sekundarstufe I fortzusetzen und zu intensivieren. Im Zuge der Regelungen für die Weiterentwicklung der Mittelschule wäre daher auch dieses Gebiet dringend zu regeln.

Ebenso wird seit Jahren darauf hingewiesen, dass der Bereich der zweisprachigen Kindergartenpädagogik ungeregelt ist, die Frühpädagogik aber mittlerweile als entscheidender Einstieg in die Bildungskarriere zu sehen ist. Fehlt es hier an einem zweisprachigen Angebot und an Möglichkeiten, die Kinder zur zweisprachigen Erziehung anzumelden, kann von einem gleichberechtigten zweisprachigen Bildungswesen keine Rede sein, da die slowenische Sprache als ohnehin schwächere Sprache mit einem zusätzlichen Startnachteil belastet wird.

Es ist für uns als Vertretungsorganisation der Kärntner Slowenen nicht nachvollziehbar, dass diese seit Jahren immer wieder vorgebrachten Argumente überhaupt kein Gehör finden. Die vorliegende Novelle des Kärntner Schulgesetzes ist bereits die 9. Novelle des Kärntner Schulgesetzes seit dem Jahre 2010, die letzte Novellierung fand erst im Jahre 2019 statt. Der



Reformbedarf hinsichtlich des zweisprachigen Schulwesens und der Widerspruch des bestehenden Zustandes zur Verfassungsbestimmung des Art. 7 Z2 des Staatsvertrages von Wien sind durch all die Jahre bekannt, trotzdem wurde bisher nicht einmal der Versuch einer Anpassung unternommen. Dies ist nur mit politischem Unwillen zu erklären und muss daher seitens einer Vertretungsorganisation der slowenischen Volksgruppe Protest auslösen. Gerade im Jubiläumsjahr 100 Jahre Kärntner Volksabstimmung dürfen wir das Versprechen der vorläufigen Landesversammlung vom 28.09.1920 in Erinnerung rufen:

„Sie (die vorläufige Landesversammlung) erklärt daher im Bewusstsein der verantwortungsvollen Stunde namens der von ihr vertretenen Bevölkerung, dass sie den slowenischen Landsleuten ihre sprachliche und nationale Eigenart jetzt und alle Zeit wahren will und das sie deren geistigem und wirtschaftlichem Aufblühen dieselbe Fürsorge angedeihen lassen wird, wie den deutschen Bewohnern des Landes. Eine genaue Ausarbeitung dieser Grundsätze wird nach durchgeführter Wiedervereinigung mit den Vertretern der Kärntner Slowenen vereinbart werden. „

Wenn daher ausgerechnet im Jubiläumsjahr 2020 das Kärntner Schulgesetz novelliert wird, dabei aber wieder, die schon so oft vorgetragenen und verfassungsrechtlich begründeten Anliegen der Volksgruppe übergangen werden, müsste auch zum Jubiläum festgestellt werden, dass die Versprechungen seit 100 Jahren gebrochen werden.

Wir ersuchen daher dringend im Sinne der schon wiederholt vorgetragenen Anregungen sowohl auf Bundes-, als auch auf Landesebene, die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen zur Modernisierung, Anpassung und Ausweitung des zweisprachigen Schulwesens in Angriff nehmen.

Mit freundlichen Grüßen / S prijaznimi pozdravi

Valentin Inzko